

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Kämmerei	Nr. 355/2005
---------------------------------------	------------------------

Betreff:

Erlass von Kostenerstattungsbeträgen im Rahmen der SGB II-Jahresabrechnung 2005

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss Berichterstattung: Herr KK Dr. Funke	25.11.2005
Kreisausschuss Berichterstattung: Herr KK Dr. Funke	02.12.2005
Kreistag Berichterstattung: Herr KK Dr. Funke	16.12.2005

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	Hhst.	Betrag (EUR)
1) Investitionskosten/einmalige Ausgaben:	2) Laufende Kosten jährlich:	
insgesamt: EUR	insgesamt: EUR	
Beteiligung Dritter: EUR	Beteiligung Dritter: EUR	
Belastung Kreis Warendorf: EUR	Belastung Kreis Warendorf: bis zu 3,2 Mio. EUR	

Beschlussvorschlag:

1. Dem vorgeschlagenen Verzicht auf Kostenerstattungsbeträge im Rahmen der SGB II-Jahresabrechnung 2005 gegenüber den Städten und Gemeinden wird zugestimmt.
2. Dieser Erlass wird in der Gesamtsumme auf einen Betrag von 3,2 Mio. € begrenzt.

Erläuterungen:

Die dem Kreis im Rahmen der Ausführung des SGB II entstehenden Kosten werden gemäß dem mit den Städten und Gemeinden abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Abzug der für diese Aufgaben eingehenden Einnahmen abgerechnet. Diese Abrechnung erfolgt in einem 2-monatigen Rhythmus im Nachhinein. Daraus folgt, dass für die Monate November und Dezember die Abrechnung im Januar 2006 erfolgen müsste.

Die den Städten und Gemeinden Ende August vorgestellten Eckdaten für den Haushalt des Kreises im Haushaltsjahr 2006 sahen vor, diesen Betrag zusätzlich zu den für das Haushaltsjahr 2006 fällig werdenden Leistungen im Rahmen des SGB II von den Städten und Gemeinden im Wege der Erstattung zu fordern. Die sich daran anschließenden Gespräche und Verhandlungen mit der Bürgermeisterin und den Bürgermeistern der Städte und Gemeinden des Kreises führten zu dem Kompromiss, dass einerseits der Kreis auf seinen Erstattungsanspruch für die Monate November und Dezember 2005 verzichtet und die Städte und Gemeinden ihrerseits über eine Zielvereinbarung die Reduzierung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften um etwa 10 % und damit eine spürbare Senkung des Gesamtaufwandes erreichen sollen.

Der Verzicht des Kreises auf die Erstattungsbeträge für November und Dezember 2005 stellt einen Erlass im Sinne von § 32 GemHVO dar. § 32 Abs. 3 GemHVO bestimmt, dass Ansprüche ganz oder zum Teil erlassen werden können, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde.

Vor dem Hintergrund der gravierenden Finanzprobleme der Städte und Gemeinden sieht die Verwaltung in der Erstattung mit einem solchen Umfang eine erhebliche Härte für die Städte und Gemeinden, so dass die Voraussetzungen des § 32 GemHVO als erfüllt angesehen werden.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieser Entscheidung wird die Angelegenheit dem Kreistag zur Beschlussfassung vorgelegt.

Nach den bisherigen Ausgaben des Kreises für die Leistungen nach dem SGB II ist nach den augenblicklichen Schätzungen mit einer Kostenerstattung zwischen 2,9 und 3,2 Mio. € zu rechnen. Der Erlass sollte somit auf einen Höchstbetrag von 3,2 Mio. € begrenzt werden.

1. _____
Amtsleitung

2. _____
Dezernent

3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)

4. _____
Landrat